Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartner/in Antonia Lütkenhaus
Telefon 0281 33832 22
Telefax /
E-Mail antonia.luetkenhaus@wald-und-holz.nrw.de

Datum 30.10.2026
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
_2026-0014725_____

Öffentliche Bekanntgabe

des Ergebnisses der *allgemeinen* Vorprüfung mit der Feststellung, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.

Die Feststellung trifft das *Regionalforstamt Niederrhein* auf Antrag zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) nach § 41 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)

in der Gemeinde:	**Mönchengladbach**
Kreis:	**Mönchengladbach**
Gemarkung:	**Neuwerk**
Flur/e:	**38**
Flurstück/e:	**63, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 224**
mit einer Größe von:	**1,135 ha**
zur Änderung der Nutzungsart in:	**Wald**

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur *allgemeinen* Vorprüfung zu entnehmen:

Die Aufforstung ist Teil einer über mehrere Jahre hinweg aufgeforsteten Fläche von insgesamt über 20 ha Größe. Es handelt sich somit um ein nachträglich kumulierendes Vorhaben.
Die Festsetzungen in den Schutzgebietsverordnungen der betroffenen Schutzgüter Landschafts-schutzgebiet „Donk“ und Wasserschutzgebiet II / III A Helenabrunn/ Theeshütte widersprechen nicht der großflächigen Aufforstung der Flächen.

Die Anlage von Laubwald Wald ist i.d.R. als förderlich für die Trinkwasserqualität anzusehen. Um negative Auswirkungen auf diese zu verhindern, wird bei der Anlage der Kultur auf eine Initialdüngung verzichtet.
Die Aufforstung erfolgt mit standortgerechten Laubhölzern.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Lütkenhaus